

SIEGBURGER SCHÜTZENVEREIN ST. HUBERTUS 08 e.V.



Satzung des Siegburger Schützenverein St. Hubertus 08 e.V. in der Fassung vom 23.03.2025

Präambel

Der Verein gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortungsvollem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§1

Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der am 01. September 1908 gegründete Verein führt den Namen
„Siegburger Schützenverein St. Hubertus 08 e.V.“
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Siegburg. Der Verein ist unter der Registernummer VR 474 im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden, insbesondere im Rheinischen Schützenbund e.V. 1872 und im Bund der

Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenversammlung erforderlich ist, werden die Delegierten vom Vorstand bestimmt.

§ 2 Zweck / Ziele

- (1) Der Verein verfolgt die nachfolgend aufgeführten Ziele:
 1. Pflege des althergebrachten Schützenbrauchtums der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und des Rheinischen Schützenbundes.
 2. Förderung des Schießsports.
 3. Förderung der Sport- und Freizeitgestaltung im Jugendbereich.
 4. Mitgestaltung im sozialen und kulturellen Bereich der Stadt und der Gemeinde.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, der Haushaltsplanung des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer*innen, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen,
 - c) Entscheidung über den Widerspruch eines durch den Vorstand ausgeschlossenen Vereinsmitgliedes,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Änderung des Vereinszweckes,
 - f) Auflösung oder Fusion des Vereins.
 - g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge nach Absatz 5.
- (2) Jede Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugestellt sein.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung oder Fusion des Vereins erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:
 1. Ort und Zeit der Versammlung,
 2. Name des/der Versammlungsleiters/-leiterin und des/der Protokollführers/-führerin,
 3. Zahl der erschienenen Mitglieder / davon stimmberechtigt,
 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 5. Tagesordnung und gestellte Anträge,
 6. Stimmverhältnis bei Wahlen und Abstimmungen,
 7. Wortlaut der Beschlüsse.

Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist von dem/der Versammlungsleiter*in, dem/der Protokollführer*in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 5 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist eine ordentliche Mitgliederversammlung. Sie findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in Textform einberufen.
- (3) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung ist mit einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zuzustellen. Die Einladung erfolgt mit elektronischer Post (E-Mail) an die dem Verein bekannten E-Mail-Adressen der Mitglieder und mit Aushang im Vereinsheim. Die Einladung gilt mit Versendung per elektronischer Post und mit Aushang im Vereinsheim als zugestellt.
- (4) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Jahresbericht des/der Vorsitzenden
3. Bericht des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin
4. Bericht des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin
5. Bericht der Kassenprüfer*innen
6. Berichte der Vorsitzenden der Abteilungen
7. Vorstellung des Haushaltsplanes
8. Entlastung des Vorstandes

§ 6

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

1. Der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
2. ein Viertel der Mitglieder durch Unterschrift und unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) Dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) Dem/der Geschäftsführer*in,
- c) Dem/der Schatzmeister*in,
- d) Dem/der 2. Vorsitzenden,
- e) Dem/der Hauptschießmeister*in,
- f) Dem/der Schriftführer*in,
- g) Dem/der Hausverwalter*in,
- h) den Vorsitzenden der Abteilungen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) Dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) Dem/der Geschäftsführer*in,
- c) Dem/der Schatzmeister*in,

(3) Die Mitglieder des Vorstandes Buchstabe a bis g werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen ernennen. Die unter Buchstabe h Genannten werden direkt in den jeweiligen Abteilungen gewählt.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder einschließlich der unter Buchstabe a bis c Genannten - geschäftsführender Vorstand - erfolgt durch Handzeichen. Sofern ein Mitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl schriftlich durch Stimmzettel. Die Wahl des

Vorsitzenden leitet der/die Ehrenvorsitzende oder das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied. Dies gilt entsprechend für die Wahl eines geschäftsführenden Vorstands im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden bei der Mitgliederversammlung.

- (5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die unterschriebene Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser die meisten Stimmen erhält.
- (7) Ungültig ist eine Stimme, wenn sie für mehr als eine*n Kandidaten*in abgegeben wird oder der Wille des/der Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennbar ist.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist nicht zulässig. In die unter Abs. 1 Buchstabe d bis h genannten Vorstandspositionen können Vorstandsmitglieder in Personalunion gewählt werden; sie können bei Wegfall des Bedarfs unbesetzt bleiben. Werden Vorstandspositionen in Personalunion ausgeübt, hat das entsprechende Vorstandsmitglied nur eine Stimme.
- (9) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Koordination allgemeiner, übergreifender Angelegenheiten aller Abteilungen.
 - c) Verhängung von Sanktionen.
 - d) Berufung von Nachfolgern*innen für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren.
 - f) Erlass eines Schutzkonzepts zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex
 - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
 - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien
 - die Benennung von Ansprechpersonen
- (10) Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Allgemeine Geschäftsführung des Vereins
 - b) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Abgabe der Steuererklärungen.
 - c) Abschluss und Kündigung von Verträgen und anderen Rechtsverhältnissen.
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (11) Die weitere Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Sie kann durch Vorstandsbeschluss jederzeit geändert oder erweitert werden.
- (12) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Mitglieder, darunter mindestens einer der unter Abs. 1 Buchst. a bis c Genannten anwesend sind. Auch ein nicht vollständig besetzter Vorstand ist beschlussfähig.

- (13) Es sind mindestens drei Vorstandssitzungen im Geschäftsjahr einzuberufen.
- (14) Die Einladung des Vorstandes erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung mit elektronischer Post (E-Mail) an die dem Verein bekannten E-Mail-Adressen der Vorstandsmitglieder durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Die Einladung gilt mit Versendung per elektronischer Post als zugestellt. In Eilfällen kann eine Vorstandssitzung auch kurzfristig und ohne Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist einberufen werden.
- (15) Zu Sitzungen des Vorstandes können sonstige, sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden; diese haben kein Stimmrecht.
- (16) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (17) Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift einschl. Anwesenheitsliste zu erstellen.
- (18) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung und eine Finanzordnung zu erlassen; soweit nur Belange der einzelnen Abteilungen betroffen sind, werden diese in den internen Abteilungsordnungen festgeschrieben. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (19) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist mit einem handschriftlich unterschriebenen aktuellen Aufnahmeantrag zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht; die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden. Der/Die Antragsteller*in wird in Textform über die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme informiert.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der die Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie die Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen Folge zu leisten.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen. Der Austritt muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres in Textform gegenüber dem/der Geschäftsführer*in erklärt werden.

- (7) Der Vorstand kann Mitglieder, die in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, die in der Präambel niedergelegten Prinzipien oder sonst gegen die Interessen des Vereins verstoßen, ausschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Gegen diesen Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch, über den in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird, zulässig; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (8) Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Satzung, die in der Präambel niedergelegten Prinzipien, gegen die Abteilungsordnungen, gegen Beschlüsse des Vorstands oder sonst gegen die Interessen des Vereins verstoßen eine Rüge erteilen. Der Vorstand kann darüber hinaus Mitglieder zeitweilig bis zu einer Dauer von 6 Monaten von einem Vereinsamt suspendieren oder befristet bis zu einer Dauer von 6 Monaten von der Benutzung von Vereinseinrichtungen ausschließen.
- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliederverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder - soweit das nicht mehr möglich ist - wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied stehe kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückvergütung.
- (11) Ein ehemaliges Vorstandsmitglied, das während mehrerer Wahlperioden sich in seinem Amt hohe Verdienste erworben hat, kann zum Ehren-Vorstandsmitglied (z.B. Ehrenvorsitzende*r) ernannt werden; die Ernennung mehrerer Ehren-Vorstandsmitglieder mit der gleichen Funktionsbezeichnung ist nicht zulässig. Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ernennungen erfolgen durch den Vorstand und sind nicht zeitlich befristet. Die Bekanntgabe erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9

Mitgliedsbeitrag / Aufnahmegebühr /Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit werden vom Vorstand festgesetzt.

- (2) Der Jahresbeitrag ist im Wege des Bankeinzuges zu zahlen; die entsprechende Einzugsermächtigung ist stets vollständig im Aufnahmeantrag auszufüllen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Im Wiederholungsfall kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, eine zusätzliche pauschale Gebühr in Höhe von zehn Prozent der Fälligen Vereins- und Abteilungsbeiträge zu erheben. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (3) Bei der Aufnahme von Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die ebenfalls vom Vorstand festgesetzt wird.
- (4) Es können zusätzlich Umlagen erhoben werden. Diese können bis zur Höhe des dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Zahlung der Umlage, der Aufnahmegebühr oder des Beitrages ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren erlassen.
- (6) Die Ehrenvorstandsmitglieder und die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Dies gilt nicht für mögliche Abteilungsbeiträge nach Abs. 7.
- (7) Je nach Zugehörigkeit zu einer Abteilung sind für diese eventuell zusätzliche interne Abteilungsbeiträge zu zahlen; über die Höhe entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung.

§10

Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins eine Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer*innen für eine Amtsdauer von einem Jahr. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung eine/n stellvertretende/n Kassenprüfer*in wählen. Letztere/r ist zur Prüfung berufen, wenn eine/r der gewählten Kassenprüfer*innen ausfällt.
- (2) Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Kassierer einer Abteilung sein.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (4) Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

§ 12 Abteilungen

- (1) Aufgrund von Vereinsstrukturen sowie unterschiedlicher sportlicher oder gesellschaftlicher Interessen ist die Gründung von Abteilungen möglich. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen; hierfür ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich. Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Abteilungsleiter*in. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter*innen durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine/n Abteilungsleiter*in wählen. Wird der/die abgelehnte Abteilungsleiter*in erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den/die Abteilungsleiter*in. Lehnt die Mitgliederversammlung den/die gewählte*n Abteilungsleiter*in ab, muss die Abteilung eine/n neuen Abteilungsleiter*in wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keine/n Abteilungsleiter*in benennen, kann diese/r vom Vorstand benannt werden.
- (3) Der Verein gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - 1) Jugendabteilung Bogenschützen

Ihr gehören alle Mitglieder, die den Bogenschießsport betreiben bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres an, die mit Aufnahme in die Jugendabteilung der Bogenschützen deren Bedingungen anerkennen; sie unterteilt sich in Schülerschützen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und in Jungschützen vom 16. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

2) Jugendabteilung Sportschützen

Ihr gehören alle Mitglieder, die das sportliche Schießen mit kurz- und Langwaffen betreiben bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres an, die mit Aufnahme in die Jugendabteilung deren Bedingungen anerkennen; sie unterteilt sich in Schülerschützen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und in Jungschützen vom 16. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

3) Bogenschützenabteilung

Ihr gehören alle Mitglieder an, die den Bogenschießsport betreiben und mit Aufnahme in die Bogenschützenabteilung deren Bedingungen anerkennen.

4) Sportschützenabteilung

Ihr gehören alle Mitglieder an, die das sportliche Schießen mit Kurz- und Langwaffen betreiben und mit Aufnahme in die Sportschützenabteilung deren Bedingungen anerkennen.

5) Jagdsportabteilung

Ihr gehören alle Mitglieder an, die das jagdliche Schießen betreiben und mit Aufnahme in die Jagdsportabteilung deren Bedingungen anerkennen.

6) Trachtenträgerabteilung

Ihr gehören alle Mitglieder an, die das traditionelle historische Schießen betreiben, das althergebrachte Schützenbrauchtum pflegen, eine Vereinstracht tragen und mit Aufnahme in die Trachtenträgerabteilung deren Bedingungen anerkennen.

- (4) Der gesamte Schießbetrieb (sportlich und traditionell) wird durch den Hauptschießmeister terminiert und koordiniert.
- (5) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres internen Geschäftsbereiches unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben dieser Satzung und ergänzender Ordnungen selbständig. Abteilungen sind an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Diese ist dem Vorstand vorzulegen und muss vom Vorstand genehmigt werden.
- (7) Der Vorstand kann eine/n Abteilungsleiter*in unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der/Die betroffene Abteilungsleiter*in ist vorher anzuhören.
- (8) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und unter Beachtung des geltenden Haushaltsplanes.
- (9) Mindestens einmal pro Jahr - spätestens vor der Durchführung der Jahreshauptversammlung - ist eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Die Regelungen der §§ 4 bis 6 zu Form und Frist der Einladung sowie zur Stimmberechtigung gelten mit Ausnahme der Stimmberechtigung in der Jugendabteilung entsprechend. Sie wird vom Abteilungsleiter*in (oder Vertreter*in) geleitet. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für die

- a) Wahl des/der Abteilungsleiters*in, der Vertreter/in oder sonstigen Unterabteilungsleitern*innen, Obleuten, Kassierern*innen o. ä.
- b) Planung / Verwendung des Abteilungsetats
- c) Festsetzung von Abteilungsbeiträgen
- d) Aufstellung einer Abteilungsordnung
- e) Terminplanungen

Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 13 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz.
- (2) Sind die Mitglieder des Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein Verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auf über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 4 Abs. 7 geregelten Mehrheit beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Schießsport.
- (3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. März 2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird die bis dahin geltende Satzung vom 5. März 2023 außer Kraft gesetzt.